DIE GRÜNE ZUKUNFTS AKADEMIE

FREDA – DIE AKADEMIE

Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur.

STATUTEN

gemäß Beschluss der Generalversammlung von FREDA am 03.11.2023

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at

freda.at
ZVR 615314515

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen "FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur".

1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

1.3. Der Verein hat in den Bundesländern Zweigstellenstrukturen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

2.1. Zweck des Vereins ist es, die staatsbürgerliche Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, insbesondere unter Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftspolitischen Problemdarstellungen aufbauend auf den ideologischen Grundsätzen der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative" unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern.

2.2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
a) Bildungsveranstaltungen aller Art (Vorträge, Kurse, Schulungen, Seminare, Webinare);
b) Herausgabe von Druckwerken und elektronischen Medien;
c) Errichtung einer Bibliothek, eines Archivs, einer Phonothek, einer Videothek;
d) Veranstaltung von Diskussionen, Enqueten, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen;
e) Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschungsprojekte bzw. Gutachten;
f) Vergabe von Stipendien;
g) Betrieb von Bildungszentren mit den dafür notwendigen Einrichtungen;
h) Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung;
i) andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung;

2.3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

2.4. Der Verein ist Teil des Grünen Lebens und leistet seinen Beitrag zur Grünen Basisbildung.

§ 3 Aufbringung der Mittel

3.1. Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge, Erlöse bei Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Abonnements sowie durch Spenden und Subventionen aufgebracht.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
4.2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind qua Funktion alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie die Mitglieder des Bundesvorstands der Partei „Die Grünen – - Die Grüne Alternative“ in jeweils aktueller Zusammensetzung gemäß den Parteistatuten.

4.3. Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Sonderbeiträge und durch Bezahlung eines von der Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrags. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.

4.4. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen im Sinne von anerkannten Ländervereinen sein. Sie tragen zur Unterstützung der Programmarbeit auf Landesebene bei und haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.

§ 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern in den Verein erfolgt auf deren Ansuchen durch den Vorstand. Aufnahmeansuchen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit).

5.3. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Verein per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Streichung eines fördernden Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz Mahnung seinen Mitgliedspflichten für länger als ein Jahr nicht nachkommt. Der Ausschluss eines fördernden oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Veranstaltungen und Bildungsangebote des Vereins zu besuchen sowie dessen Einrichtungen zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

6.2. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen und über Tätigkeit, finanzielle Gebarung sowie den geprüften Rechnungsabschluss informiert zu werden. Erfolgt diesbezüglich eine schriftliche Anfrage an den Vorstand, hat dieser die gewünschte Information den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen schriftlich zu übermitteln.

6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1. Die Höhe eines Mindest-Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsführung
d) die Rechnungsprüfer:innen
e) das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 VereinsG) bzw.
d) Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 11.5 dieser Statuten), binnen vier Wochen statt.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

9.4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 9.1 und Abs. 9.2 lit. a - c) bzw. durch eine:n oder beide Rechnungsprüfer:innen (Abs. 9.2 lit. d).

9.5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

9.7. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Generalversammlung zu stellen. Diese sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Sollten solcherart fristgerecht eingebrachte Anträge neue Tagesordnungspunkte betreffen, so ist die Tagesordnung entsprechend zu ändern und in geänderter Form der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Anträge die nach dieser Frist oder bis zum Beginn der Generalversammlung eingebracht werden, sind einer Dringlichkeitsabstimmung zu unterziehen (siehe Abs. 9.9 lit. c). Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.8. Bewerbungen für eine Vorstandsfunktion sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung, bei der die Wahl des Vorstands anberaumt ist, beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Sollte für eine Funktion keine Person zur Wahl stehen, die sich innerhalb der Bewerbungsfrist beworben hat, kann die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit die Bewerbungsfrist aufheben (siehe Abs. 9.9 lit. d).

9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Folgende Beschlüsse erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:

a) Statutenänderung
b) freiwillige Auflösung des Vereins
c) Zuerkennung der Dringlichkeit eines Antrags
d) Aufhebung der Bewerbungsfrist gemäß Abs 9.8

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, in deren/dessen Verhinderung der/die Vize-Präsident:in. Der/Die Präsident:in kann die Vorsitzführung jederzeit auch einem anderen anwesenden Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über Jahresvoranschlag und Gebarungsgrundsätze
b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen.
c) Wahl und Enthebung von Präsident:in, Finanzreferent:in sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen, mit Ausnahme der Geschäftsführung
d) Bestätigung und Abberufung der Geschäftsführung auf Antrag des Vorstands
e) Entlastung des Vorstands
f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder
g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
h) Beschlussfassung einer Geschäfts- und Wahlordnung der Generalversammlung
i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

11.1. Dem Vorstand gehören der/die Präsident:in, der/die Vize-Präsident:in, der/die Finanzreferent:in sowie bis zu drei von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglieder an. Weiters gehören dem Vorstand die Geschäftsführung und die/der Bundesgeschäftsführer:in der GRÜNEN qua Funktion an.

Darüber hinaus können die gewählten Mitglieder bis zu zwei weitere Mitglieder ohne Funktion und ohne Stimmrecht kooptieren. Die nächstfolgende Generalversammlung ist darüber zu informieren.

11.2. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds mit Stimmrecht hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren, wobei hierfür die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Bei Rücktritt oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ohne gewählte Stellvertretung bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder eine Vertretung. Eine ordentliche Wahl ist bei der nächsten Generalversammlung durchzuführen.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

11.3. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen. Wenn das Geschlechterverhältnis unter den gewählten Mitgliedern nicht dieser Vorgabe entspricht, ist der Vorstand verpflichtet, dies durch die Kooptierung von Frauen sicherzustellen.

11.4. Der Vorstand kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald zumindest Präsident:in und Finanzreferent:in gewählt sind. Zur Vervollständigung des Vorstands ist in diesem Fall binnen drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um die unbesetzten Funktionen nachzuwählen.

11.5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

11.6. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur bzw. endet sie mit der Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.7. Der Vorstand wird von dem/der Präsident:in, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Vize-Präsident:in schriftlich per E-Mail einberufen. Ist auch Letztere:r auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der/die Präsident:in kann die Einberufung des Vorstands an die Geschäftsführung delegieren. Äußern mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich den Wunsch nach einer Vorstandssitzung, so hat der/die Präsident:in (bzw. bei entsprechender Delegation: die Geschäftsführung) umgehend den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann genauere Regelungen dazu in einer Geschäftsordnung beschließen.

11.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann genauere Regelungen zur Beschlussfassung inkl. der Möglichkeit für Umlaufbeschlüsse in einer Geschäftsordnung beschließen.

11.9. Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei deren/dessen Verhinderung der/die Vize-Präsident:in. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung eine andere Form von Vorsitzführung beschließen.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

11.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 11.6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung und Rücktritt.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe Abs. 11.2.) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit und die Evaluierung derselben. Dazu soll ein regelmäßiger Austausch mit einer aus dem Kreise der Generalversammlung benannten Person stattfinden.
b) Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung allfälliger Fördermittel;
c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen der §§ 9.1 und 9.2 lit. a - c dieser Statuten;
e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
g) Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates bei Bedarf;
h) Bestellung einer Geschäftsführung;
i) Wahl der/des Vize-Präsident:in, der stellvertretenden Finanzreferentin/des stellvertretenden Finanzreferenten sowie der Schriftführerin/des Schriftführers aus der Mitte des Vorstands.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den/die Präsident:in (bzw. im Verhinderungsfall durch den/die Vize-Präsident:in oder die Geschäftsführung). Der/die Präsident:in kann die Vertretung nach außen auch teilweise oder zur Gänze an die Geschäftsführung delegieren.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

13.2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften zur Führung der laufenden Geschäfte im Umfang von jeweils unter 10.000 € ist die Geschäftsführung alleine befugt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von 10.000 € übersteigen oder die eine Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen, Rahmenverträgen oder mehreren Einzelverträgen mit identen Vertragspartner:innen mit jeweils einer Jahressumme von mehr als 10.000 € enthalten, ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem/der Finanzreferent:in befugt. Bei Verhinderung der Geschäftsführung oder des/der Finanzreferent:in tritt der/die Präsident:in an ihre/dessen Stelle. Der Vorstand ist davon in Kenntnis zu setzen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen eines Beschlusses durch den Vorstand.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen können ausschließlich von den in Abs. 13.1. und Abs. 13.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der/die Präsident:in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, sofern keine andere Regelung iSd § 9.10. bzw. § 11.9. getroffen wurde.

13.6. Der/die Schriftführer:in hat für die Protokollierung der Generalversammlung und des Vorstands zu sorgen. Ist kein:e Schriftführer:in gewählt oder diese:r verhindert, obliegt diese Aufgabe der/dem Vize-Präsident:in.

13.7. Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Der/die Präsident:in und der/die Finanzreferent:in erhalten für die Erfüllung ihrer statutarischen Aufgaben eine monatliche Funktionspauschale (12x jährlich). Über die Höhe dieser Funktionspauschalen entscheidet die Generalversammlung.

13.9 Der Vorstand kann darüber hinaus weitere besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung beschließen.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

§ 14 – Geschäftsführung

14.1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und von der Generalversammlung bestätigt. Er/Sie ist ab dem Zeitpunkt der Bestellung durch den Vorstand stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

14.2 Die Geschäftsführung ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes und im Rahmen der Beschlüsse von Vorstand und Generalversammlung sowie für die Vertretung des Vereins nach außen gem. Abs. 13.1. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Leitung der Geschäftsstellen des Vereins
b) die Aufnahme und Kündigung von angestellten Mitarbeiter:innen des Vereins nach Konsultation mit dem/der Präsident:in und dem/der Finanzreferent:in
c) die Führung der angestellten Mitarbeiter:innen
d) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes bei Delegation durch den/die Präsident:in gem. Abs. 11.7 und Abs. 11.9.

14.3. Die Geschäftsführung kann nicht gleichzeitig Präsident:in, Vize-Präsidentin, Finanzreferent:in oder ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied im Sinne des Abs. 11.1 sein.
14.4 Die Funktion der Geschäftsführung endet durch deren Tod, durch Rücktritt oder durch die Enthebung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Bis zur ordentlichen Bestellung einer neuen Geschäftsführung hat der Vorstand eine interimistische Geschäftsführung zu bestellen. Sollte ein Vorstandsmitglied zur interimistischen Geschäftsführung bestellt werden, muss die Einhaltung der vorgesehenen 4-Augen-Prinzipien jedenfalls sichergestellt werden.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

15.1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem weiteren Vereinsorgan angehören.

15.2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11.10 – 11.11 sinngemäß.

15.4. Wird der Verein als Bildungseinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (PubFG 1984) benannt und erhält daraufhin Bundesfördermittel, so gilt bis zur vollständigen Abrechnung aller Bundesfördermittel zusätzlich folgendes: Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins werden gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (PubFG 1984 idgF) durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in (oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft. Der Jahresabschluss ist im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 16 Der Programmbeirat

16.1. Der Programmbeirat ist ein zur Beratung in inhaltlichen Fragen heranzuziehender Beirat und setzt sich zusammen aus:

a) der Geschäftsführung und 3 weiteren Mitgliedern des Vorstands
b) 2 Delegierten aus dem Bundesvorstand der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“
c) 2 Delegierten aus dem Parlamentsklub der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“
d) Je 1 regional zuständigen Bildungsbeauftragten, von der jeweiligen Landesorganisation der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ entsandt (in Summe maximal 9 Personen)
e) Obmann/Obfrau von Landesparteiakademien mit Landesfördermitteln, benannt durch die Landesparteien von „Die Grünen – Die Grüne Alternative“
f) 2 Delegierten aus dem wissenschaftlichen Beirat des Vereins, sofern dieser eingerichtet wurde
g) Punktuell hinzugezogenen Eingeladenen.

16.2. Aufgaben des Programmbeirates sind: Beratung, Inputs und Feedback bezüglich inhaltlicher Schwerpunktsetzung, Programmvorgaben in den Aktivitätsbereichen, Halbjahresplanung und auch bezüglich Mittelverwendung für das Bildungsprogramm.

16.3. Der Programmbeirat muss zumindest 2x jährlich vom Vorstand einberufen und konsultiert werden.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

§ 17 Das Schiedsgericht

17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

17.3. Das Schiedsgericht hat seine Beratungen ohne Verzug durchzuführen und nach Gewährung beiderseitigen Gehörs innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen darf dabei nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden und muss, soweit möglich und erlaubt, Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

18.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515

Statuten des Vereins "FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur" gemäß den Beschlüssen der konstituierenden Generalversammlung vom 3. Mai 1987, Ergänzungen 14. August 1987.

Abänderungen
9./10. April 1988
25. Februar 1990
5. April 1992
27./28. November 1993
21. Jänner 1995
19. November 1995
14. Dezember 1997
5./6. Dezember 1999
25. November 2000
15. Juni 2002
10. Dezember 2005
5. April 2014
8. Juli 2018
30. November 2019
31. Jänner 2020
15. Dezember 2020
18. Februar 2022
23. September 2022
03. November 2023

Loquaiplatz 12|4
A - 1060 Wien
+43 1 890 16 80
buero@freda.at
freda.at
ZVR 615314515